



Wasser- und Verwaltungsreglement

1. Oktober 2011

I. Präambel

Artikel 1

Geltungsbereich

Die Einwohnergemeinde Menzingen erteilt gemäss § 61 des Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) vom 4. September 1980 BGS 171.1 der Dorfgenossenschaft Menzingen die Konzession für die alleinige, gewerbsmässige Abgabe von Trinkwasser, Brauchwasser sowie von Löschwasser in dem im Konzessionsvertrag vom 1. Juli 2003 umschriebenen Versorgungsgebiet.

Die Dorfgenossenschaft Menzingen übernimmt eine öffentlich-rechtliche Aufgabe und steht ihren Kunden in einem öffentlich-rechtlichen Verhältnis gegenüber.

Die Dorfgenossenschaft Menzingen hat gestützt auf Artikel 13a ihrer Statuten vom 23.06.1994 und dem Konzessionsvertrag mit der Gemeinde Menzingen vom 1. Juli 2003 folgendes Reglement über die Verwaltung der Genossenschaft und die Wasserabgabe erlassen.

II. Allgemeine Verwaltung

Artikel 2

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Genossenschaft wird im Rahmen der Statuten vom 23.06.1994 durch die Verwaltung besorgt.

Artikel 3

Entschädigung

Die Mitglieder der Verwaltung werden für ihre Tätigkeit wie folgt entschädigt:

Präsident		Fr.	1'200.-
Aktuar		Fr.	600.-
Finanzchef		Fr.	600.-
Bauchef		Fr.	950.-
Brunnenmeister		Fr.	950.-
Sitzungsgelder	-für Präsident		
	bis 2 Std.	Fr.	90.-
	bis 3 Std.	Fr.	115.-
	über 3 Std.	Fr.	135.-
	-für Mitglieder		
	bis 2 Std.	Fr.	75.-
	bis 3 Std.	Fr.	100.-
	über 3 Std.	Fr.	120.-

Für alle ausserordentlichen oder zeitraubenden Handlungen der Verwaltungsmitglieder oder der von der Verwaltung eingesetzten Funktionäre, wie z.B. Begehungen, Besichtigungen, Kontrollen, Besprechungen, Augenscheine, Sekretariatsarbeiten, Zählerablesungen usw., kommt ein Stundenansatz von z.Z. Fr. 43.- zur Anwendung.

Alle oben aufgeführten Entschädigungen basieren auf 116.70 Indexpunkten gemäss dem Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz) des Kantons Zug BGS 154.21. Die Entschädigungen werden der jeweiligen Teuerung angepasst, analog dem kantonalen Personalgesetz.

III. Mitgliedschaft in der Genossenschaft

Artikel 4

Einkaufssumme

Die in Artikel 5a der Statuten erwähnte Einkaufssumme beträgt 0,35 % des jeweiligen Gebäudeversicherungswertes gemäss Gebäudeversicherung Zug (indexgebunden), mindestens jedoch Fr. 2'000.-.

Der aktuelle Versicherungswert ist der Verwaltung bekanntzugeben.

Artikel 5

Vergünstigungen für Genosschafter

Die Generalversammlung entscheidet über Vergünstigungen, die den Genosschaftern gewährt werden können.

IV. Wasserabgabe

Artikel 6

Grundsatz

Die Dorfgenossenschaft Menzingen gibt aufgrund des Konzessionsvertrages mit der Einwohnergemeinde Menzingen, der Statuten und diesem Reglement sowie allfälligen Verträgen Wasser an Genosschafter und Kunden ab. Die Verwaltung ist bei schwerwiegenden Zuwiderhandlungen gegen Statuten, Reglement oder Vertrag sowie zur Verhinderung eines Schadens berechtigt, geeignete Massnahmen einzuleiten.

Artikel 7

Verwendung des Wassers

Die Abgabe von Trinkwasser geht, mit Ausnahme von Löschwasser, allen übrigen Verwendungszwecken vor. Der Wasserbezug für andere Zwecke ist bewilligungspflichtig.

Bei provisorischem oder vorübergehendem Wasserbezug sowie in Fällen, die dieses Reglement nicht vorsieht, bestimmt die Verwaltung das Vorgehen und die anwendbare Wassertaxe.

Artikel 8

Anschlussgesuch und Meldepflicht

Für den Wasserbezug ist der Verwaltung ein Anschlussgesuch einzureichen.

Die für die Anschlussgebühren erheblichen Sachverhalte, insbesondere Neubauten und Erweiterungen von Gebäuden bzw. der Hausinstallationen sind der Dorfgenossenschaft schriftlich mitzuteilen.

Die Wasserabgabe ausserhalb des Versorgungsgebietes der Genossenschaft bedarf der Genehmigung durch die Generalversammlung.

Artikel 9

Anschlussbewilligung

Die Wasserabgabe wird je für ein bestimmtes Gebäude bewilligt. Es ist Genossenschaftlern und Kunden untersagt, Wasser an Dritte oder an Drittgrundstücke abzugeben oder für andere als im Vertrag oder Reglement bewilligte Zwecke zu verwenden.

Die Genossenschaft ist berechtigt, jederzeit alle für die Überprüfung der Berechnungsgrundlagen oder Kontrollzwecke erforderlichen tatsächlichen Abklärungen vorzunehmen. Der Wasserbezüger hat den beauftragten Personen den Zutritt zu seinem Grundstück und allen Räumlichkeiten zu diesem Zweck zu gestatten.

Die Dorfgenossenschaft erteilt die Anschlussbewilligung mit Auflagen und Bedingungen. Gegen die Bewilligung kann beim Gemeinderat Menzingen schriftlich Beschwerde erhoben werden.

Artikel 10

Lieferpflicht

Die Wasserabgabe erfolgt fortlaufend.

Bei Einwirkungen durch höhere Gewalt usw., bei ausserordentlichem Wassermangel oder anormalem Wasserverbrauch sowie Defekten, Reparaturen oder Erweiterungsarbeiten an Anlagen ist die Verwaltung berechtigt, ohne jede Entschädigungs- oder Schadenersatzpflicht inkl. Folgeschäden die Wasserabgabe ganz oder teilweise einzustellen.

Die gänzliche Einstellung der Wasserabgabe ist den Wasserbezügern wenn möglich zum Voraus anzuzeigen.

Die Dorfgenossenschaft ist bestrebt, bei längeren Unterbrüchen nach Möglichkeit für Provisorien zu sorgen.

Artikel 11

Wassermangel

Bei drohendem Wassermangel kann die Verwaltung die Wasserbezüger verpflichten, den Wasserbezug auf die Grundbedürfnisse von Menschen und Tieren zu beschränken.

Die Wasserbezüger sind verpflichtet, die Anordnungen der Verwaltung zu befolgen.

Die Verwaltung ist berechtigt, Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften gemäss § 8 des Polizeistrafgesetzes vom 26. Februar 1981 (BGS 311.1) zu ahnden.

V. Anschlussgebühren

Artikel 12

Bemessung der Anschlussgebühren

Für jeden Anschluss an die Wasserversorgung der Dorfgenossenschaft Menzingen werden folgende Beiträge und Gebühren erhoben. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach dem Wassertarifblatt.

a) Netzkostenbeitrag

Für jedes Gebäude mit Wasseranschluss wird ein Netzkostenbeitrag erhoben. Bei Büro- Wohn- und Gewerbebauten wird der Beitrag nach der Grundstücksfläche berechnet. Bei Bauten auf nicht eingezonten oder nicht parzellierten Grundstücken wird die beitragspflichtige Fläche anhand der Ausnützungsziffer berechnet.

Bei Lagerhallen, Scheunen, Remisen und Unterständen kommt ein reduzierter Netzkostenbeitrag zur Anwendung. Die beitragspflichtige Fläche berechnet sich aus der Gebäudegrundfläche mit einem allseitig das Gebäude umgebenden Streifen von 5 m Breite.

b) Anschlussgebühren

Die Berechnung der Anschlussgebühren erfolgt anhand des Gebäudevolumens und der angeschlossenen Verbraucher.

Die Gebühr wird pro m³ Gebäudevolumen nach SIA 416 berechnet. Bei Büro- Wohn- und Gewerbebauten kommt ein höherer Ansatz zur Anwendung, als bei Lagerhallen, Scheunen, Remisen und Unterständen.

Die Gebühr für die angeschlossenen Verbraucher wird nach folgendem Modus berechnet:

- Pro Wohnung bis 3,5 Zimmer
- Pro Wohnung mit 4 und mehr Zimmer
- Pro Gewerbenutzung

Bei speziellen Objekten wie Gewerbe mit grossem Wasserverbrauch, Lebensmittelproduktionsbetrieben, Hotels, Restaurants etc. wird die Gebühr nach den effektiv angeschlossenen Belastungswerten, gemäss den SVGW Leitsätzen berechnet.

Die Anschlussgebühren werden jährlich dem Index der Gebäudeversicherung Zug angepasst. Der Basisindex liegt, gemäss Index der Gebäudeversicherung Zug, bei 112.00 Punkten (Stand Januar 2011).

An-, Um-, Auf- und Ersatzbauten sind ebenfalls anschlussgebührenpflichtig, jedoch nur dann, wenn der umbaute Raum sich erhöht hat und / oder die sanitären Installationen erweitert wurden.

Anschlussgebühren sind für Bauten auf eigenem Land oder auf Land von selbständigem Baurecht zu bezahlen.

Die Anschlussgebühren sind vor Baubeginn zur Zahlung fällig. Nach der Schlusskontrolle wird eine Nachrechnung gestellt, falls das Projekt erweitert, oder mehr Wohnungen als im bewilligten Projekt eingebaut wurden. Den beauftragten Organen der DGM ist zur Ausführung der Kontrolle Zutritt zu sämtlichen Räumen zu gewähren.

Die Gebühren (Wassertarifblatt) werden jährlich durch die Generalversammlung festgelegt.

Gegen die Gebührenerhebung kann beim Gemeinderat Menzingen schriftlich Beschwerde erhoben werden.

Artikel 13

Ungenutzte Hausanschlussleitungen

Ungenutzte Hausanschlussleitungen werden durch die Dorfgemeinschaft zu Lasten des Gebäudeeigentümers vom Leitungsnetz abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung des Anschlusses innert 12 Monaten zugesichert wird.

VI. Verbrauchsgebühren

Artikel 14

Erhebung der Gebühren

Die Wasserabgabe wird durch Wasserzähler gemessen. Die Wasserzinsen sind halbjährlich geschuldet und innert 30 Tagen zur Zahlung fällig.

Die Wasserzähler werden von der Genossenschaft leihweise geliefert und unterhalten. Der Wasserbezüger hat pro Wasserzähler einen jährlichen Mietzins zu bezahlen.

Für Zählerbeschädigungen ist der Wasserbezüger verantwortlich.

Falls beim Wasserzählerablesen der Wasserverbrauch infolge Störung nicht mehr feststellbar ist, so wird der Wasserbezug der letzten drei Jahre als Durchschnittswert berechnet.

Reklamationen über die Anzeige der Wasserzähler oder die Berechnung des Wasserzinses berechtigen den Wasserbezüger nicht, die Bezahlung des Wasserzinses aufzuschieben oder zu verweigern.

Die Verbrauchsgebühren setzen sich aus der Grundgebühr, der Zählermiete und dem gemessenen Verbrauch zusammen.

Die Gebühren (Wassertarifblatt) werden jährlich durch die Generalversammlung festgelegt.

Artikel 15

Wasserdiebstahl

Wasserentnahme vor dem Wasserzähler ist Diebstahl und wird strafrechtlich verfolgt, ebenso jegliche Beeinträchtigung des Funktionierens des Wasserzählers, das Verstellen des Registrierwerkes usw.

VII. Hausinstallationen, Leitungsnetz, Hvdrantenanlage

Artikel 16

Ausführungsbestimmungen

Die Ausführung von Hausanschlüssen an das Leitungsnetz der Dorfgemeinschaft, das Anbringen von Wasserzählern usw. hat auf Kosten des Wasserbezügers durch einen von der Verwaltung konzessionierten Handwerker zu erfolgen.

Die Details der Ausführung von Netzanschlüssen und Hausleitungen werden von der Verwaltung bestimmt. Es dürfen nur SVGW zugelassene Materialien verwendet werden. Nach erfolgter Abnahme gehen die neuerstellten Leitungen bis zur Einführung in die Gebäude in das Eigentum der Dorfgemeinschaft über. Reparaturen werden von der Dorfgemeinschaft erst nach Ablauf von 5 Jahren übernommen.

Mit der Anschlussbewilligung erwirbt sich die Dorfgemeinschaft ein unentgeltliches Durchleitungsrecht zu Lasten des Grundstücks.

Die Richtlinien „Ausführungsbestimmungen von Hausanschlüssen im Versorgungsnetz der DGM“, müssen bei der Dorfgemeinschaft eingeholt werden.

Artikel 17

Übergabestelle

Wo nicht anders vereinbart ist der Wasserzähler die Übergabestelle vom Lieferwerk (Dorfgemeinschaft) zum Installationseigentümer. Die Verantwortung für die Wasserqualität endet für die Dorfgemeinschaft beim Wasserzähler.

Die Installationen im Gebäude sind nach den Leitsätzen W 3 des SVGW zu erstellen und zu unterhalten. Es gilt jeweils die aktuelle Ausgabe.

Artikel 18

Dauerndes Laufenlassen von Wasser

Das dauernde Laufenlassen von Wasser, sei es zur Berieselung von Gartenanlagen oder zur Verhütung von Kälteschäden usw. ist untersagt. Unnützer Wasserverbrauch ist verboten.

Artikel 19

Hydrantenanlage

Die Hydranten dienen grundsätzlich der Feuerwehr als Wasserbezugsort bei Ernstfalleinsätzen und Übungen.

Die Dorfgenossenschaft führt den technischen Unterhalt der Hydrantenanlage im Auftrag der Einwohnergemeinde aus.

Der missbräuchliche Wasserbezug ab Hydranten ist verboten und wird als Wasserdiebstahl geahndet.

Auf Gesuch hin können Wasserbezüge ab Hydranten bewilligt werden, der Bezug ist gebührenpflichtig.

VIII. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 20

Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements werden, sofern nicht eine andere Strafbestimmung zur Anwendung gelangt, gemäss § 8 des Polizeistrafgesetzes bestraft.

Werden Leistungen oder Rechnungen der Dorfgenossenschaft nicht bezahlt, werden die Kosten dem Säumigen mittels einer Verfügung auferlegt. Mit Rechtskraft der Verfügung werden die Forderungen auf dem betriebsrechtlichen Weg durchgesetzt.

Artikel 21

Haftung der Dorfgenossenschaft

Die Dorfgenossenschaft haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Die Dorfgenossenschaft schliesst die Haftung für Schäden, welche dem Kunden aus Unterbrechungen und Einschränkungen in der Versorgung entstehen aus.

Die Dorfgenossenschaft haftet für die Wasserqualität im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen bis zur Hauseinführung (Wasserzähler), sie haftet nicht für Verunreinigungen / Beeinträchtigungen welche durch Bestandteile der Hausinstallation verursacht werden.

Artikel 22

Trinkwasserversorgung in Notlagen

Die Dorfgenossenschaft plant und trifft Massnahmen für die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN) innerhalb ihres Versorgungsgebietes.

IX. Übergangsbestimmungen

Artikel 23

Inkraftsetzung

Die Berechnung der Wasserzinsen und Zählermieten, Anschlussgebühren und Einkaufssummen nach den neuen Ansätzen erfolgt mit Inkraftsetzung dieses Reglements. Die neuen Sätze für die Anschlussgebühren gelten ab 01. Januar 2012, die Sätze für die Verbrauchsgebühren ab Oktober 2011 (Zählerableseperiode).

Sollte sich das Inkrafttreten namentlich durch Rechtsmittel verzögern, bestimmt die Verwaltung der Dorfgenossenschaft den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Reglements.

Artikel 24

Aufhebung bisheriges Reglement

Dieses Wasser- und Verwaltungsreglement tritt am 01.10.2011 in Kraft und ersetzt jenes vom 23.06.1994.

Menzingen,

Dorfgenossenschaft Menzingen

Der Präsident

Die Aktuarin

Othmar Trinkler

Theres Benz

Dieses Reglement wurde durch die Baudirektion des Kantons Zug
Am 27. Juli 2011 genehmigt.